

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Rabels Zeitschrift

für ausländisches und internationales Privatrecht

The Rabel Journal

of Comparative and International Private Law

Magnus, Robert: Unternehmenspersönlichkeitsrechte im digitalen Raum und Internationales Privatrecht

Thon, Marian: Transnationaler Datenschutz: Das Internationale Datenprivatrecht der DS-GVO

Voß, Wiebke: Gerichtsverbundene Online-Streitbeilegung: ein Zukunftsmodell? – Die *online multi-door courthouses* des englischen und kanadischen Rechts

Monsenepwo, Justin: Vereinheitlichung des Wirtschaftsrechts in Afrika durch die OHADA

Rabels Zeitschrift
für ausländisches und internationales Privatrecht
The Rabel Journal
of Comparative and International Private Law

84. Jahrgang (2020)
Zitierweise: RabelsZ / Rabel Journal

Herausgegeben von
Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann
Direktoren am Institut

in Gemeinschaft mit
Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt,
Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker und Wernhard Möschel

Redaktion: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Mittelweg 187, 20148 Hamburg, Deutschland

Redaktionsausschuss: Christian Eckl (verantwortlicher Redakteur), Jens Kleinschmidt,
Christoph Kumpan, Klaus Ulrich Schmolke, Kurt Siehr und Wolfgang Wurmnest

Redaktionsassistentz: Anke Schild

Manuskripte werden erbeten an: **rabelsz@mpipriv.de**

All Rabel Journal articles are subject to peer review by at least two experts familiar with their subject matter. For more information in English, see <www.mohrsiebeck.com/rabel-journal>.

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskripteinreichung, den dabei zu übertragenden und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Manuskripte“.

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je vier Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Abonnement“. Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an journals@mohrsiebeck.com.

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: <www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen>.

© 2020 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an rights@mohrsiebeck.com.

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, <www.mohrsiebeck.com>, info@mohrsiebeck.com.

Anzeigenservice: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, tilman.gaebler@t-online.de.
V.i.S.d.P.: Ursula Schwenzer, Mohr Siebeck, schwenzer@mohrsiebeck.com.

Satz, Druck und Bindung: Gulde Druck, Tübingen. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

ISSN 0033-7250 (Gedruckte Ausgabe) eISSN 1868-7059 (Online-Ausgabe)

Printed in Germany.

Inhalt dieses Heftes

Aufsätze

MAGNUS, ROBERT, Unternehmenspersönlichkeitsrechte im digitalen Raum und Internationales Privatrecht	1–23
Summary: Corporate Personality Rights on the Internet and the Applicable Law	23
THON, MARIAN, Transnationaler Datenschutz: Das Internationale Datenprivatrecht der DS-GVO	24–61
Summary: Transnational Data Protection: The GDPR and Conflict of Laws.	61
VOß, WIEBKE, Gerichtsverbundene Online-Streitbeilegung: ein Zukunftsmodell? – Die <i>online multi-door courthouses</i> des englischen und kanadischen Rechts	62–96
Summary: Court-connected ODR: A Model for the Future? – Online Multi-door Courthouses under English and Canadian Law	96
MONSENEPWO, JUSTIN, Vereinheitlichung des Wirtschaftsrechts in Afrika durch die OHADA	97–124
Summary: The Unification of Business Law in Africa Through OHADA	123–124

Berichte

Institut de droit international, 79. Session in Den Haag, 25.–31. August 2019 (JÜRGEN BASEDOW)	125–127
--	---------

Materialien

Institut de droit international: Resolution Adopted by the Institute at its The Hague Session, 31 August 2019: Internet and the Infringement of Privacy: Issues of Jurisdiction, Applicable Law and Enforcement of Foreign Judgments (8th Commission)	128–133
---	---------

Institut de droit international: Resolution Adopted by the Institute at its The Hague Session, 31 August 2019: Equality of Parties before International Investment Tribunals (18th Commission) . . .	134–140
--	---------

Literatur

I. Buchbesprechungen

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 2015–2017. Veröffentlicht im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht. Hrsg. von <i>Jürgen Basedow, Stephan Lorenz, Heinz-Peter Mansel</i> . Wiss. Redaktion <i>Lukas Rademacher</i> . Bielefeld 2019 (GERHARD HOHLOCH)	141–144
Prawo prywatne międzynarodowe [Internationales Privatrecht]. Komentarz. <i>Maksymilian Pazdan</i> (redaktor). Warszawa 2018 (JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ)	144–148
Commentaries on European Contract Laws. Ed. by <i>Nils Jansen, Reinhard Zimmermann</i> . Oxford 2018 (FELIX M. WILKE)	148–152
<i>Budde, Henrike-Sophie</i> : Das Vertragsrecht der Zahlungsdienste. Neugestaltung unter dem Einfluss der Zahlungsdiensterichtlinie. Berlin 2017 (KAI-MICHAEL HINGST)	152–155
<i>Janßen, Dominic</i> : Die Zahlungsdiensterichtlinie (PSD I) und ihre aufsichtsrechtliche Umsetzung im Vereinigten Königreich und Deutschland. Berlin 2017 (KAI-OLIVER KNOPS)	155–158
A Comparative History of Insurance Law in Europe. A Research Agenda. Ed. by <i>Phillip Hellwege</i> . Berlin 2018 (JENS GAL)	158–162
The Past, Present, and Future of Tontines. A Seventeenth Century Financial Product and the Development of Life Insurance. Ed. by <i>Phillip Hellwege</i> . Berlin 2018 (JENS GAL)	162–165
A History of Tontines in Germany. From a multi-purpose financial product to a single-purpose pension product. Ed. by <i>Phillip Hellwege</i> . Berlin 2018 (JENS GAL)	165–166
<i>Sono, Hiroo, Luke Nottage, Andrew Pardieck, Kenji Saigusa</i> : Contract Law in Japan. Alphen aan den Rijn 2019 (HARALD BAUM)	166–170
<i>Yamamoto, Keizo</i> : Basic Features of Japanese Tort Law. Wien 2019 (HARALD BAUM)	170–173
Elgar Encyclopedia of International Economic Law. Ed. by <i>Thomas Cottier, Krista Nadakavukaren Schefer</i> . Cheltenham 2017 (ANDREAS HEINEMANN)	173–177
Human Rights in Business. Removal of Barriers to Access to Justice in the European Union. Ed. by <i>Juan José Álvarez Rubio, Katerina Yiannibas</i> . London et al. 2017 (MATTEO FORNASIER)	178–182
<i>Zeh, Ricarda</i> : Der Arbeitnehmer im liberalisierten Welthandel. Freizügigkeit, Entsendung und Freie Exportzonen. Berlin 2018 (RÜDIGER KRAUSE)	182–186

<i>Frank, Alina</i> : Ausgewählte Rechtsprobleme der deutsch-französi- schen Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft. Baden-Baden 2016 (DIE- TER MARTINY)	187–190
<i>Rosenbaum, Johannes</i> : Die islamische Ehe in Südasien. Zeitgenössische Diskurse zwischen Recht, Ethik und Etikette. Würzburg 2017 (MATHIAS ROHE)	190–192
<i>Titz, Daniela</i> : Das Vindikationslegat. Reformbedürftigkeit und Reformfähigkeit des deutschen Erbrechts. Tübingen 2017 (JAN PETER SCHMIDT)	192–198
<i>Berkmann, Burkhard Josef</i> : Internes Recht der Religionen. Einfüh- rung in eine vergleichende Disziplin. Stuttgart 2018 (KARL KREUZER)	199–205
II. Eingegangene Bücher	206–209
Mitarbeiter dieses Heftes	210

che Übersetzungen der wichtigsten Bestimmungen des japanischen Schadensersatzrechts im Zivilgesetz und verschiedenen Spezialgesetzen,⁷ deren Übersetzung und Abdruck in der englischen Fassung jedoch fehlt. Der Verfasser hat in beiden Versionen auf ein gesondertes Literatur- und Entscheidungsverzeichnis verzichtet. Dies stellt aber angesichts der Tatsache, dass fast ausschließlich japanische Quellen zitiert werden, jedenfalls für den durchschnittlichen westlichen Leser, der im Zweifel des Japanischen nicht mächtig sein dürfte, keinen Verlust dar; zudem sind die Quellen in den Fußnoten perfekt aufbereitet.

Die Lektüre des Werkes, sei es in der hier vorgestellten englischen, sei es in der deutschen Fassung, ist für alle rechtsvergleichend am Recht der unerlaubten Handlungen Interessierten ein Gewinn. Das japanische Zivilrecht ist im ausgehenden 19. Jahrhundert unter dem Einfluss verschiedener europäischer Rechte entstanden, hat sich aber über einen Zeitraum von 120 Jahren naturgemäß zunehmend autonom weiterentwickelt und vielfach neue Lösungen geschaffen. Diese wurzeln zwar in einem dem (kontinental-)europäischen Juristen vertrauten Kontext, weisen zugleich jedoch einen hohen Grad an Eigenständigkeit auf. Man kann der profunden Darstellung nur eine breite Leserschaft wünschen.

Hamburg

HARALD BAUM

Elgar Encyclopedia of International Economic Law. Ed. by *Thomas Cottier, Krista Nadakavukaren Schefer*. – Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2017. XXXVI, 683 pp. (Elgar Advanced Introductions.)

1. Die Geschichte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen verläuft zyklisch: Auf Phasen weltweiter Liberalisierung folgen protektionistische Schübe, die wiederum durch stärkere internationale Öffnung abgelöst werden. So wurde der Merkantilismus des absolutistischen Zeitalters durch den Freihandel abgelöst, dem sich im Zuge der Großen Depression (1873–1896) eine neomerkantilistische Phase anschloss. Der Globalisierungsschub um 1900 wurde durch den Ersten Weltkrieg beendet, die wirtschaftliche Öffnung der 1920er-Jahre durch die Weltwirtschaftskrise ab 1929. Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs entstanden die internationalen Institutionen, die bis heute die Architektur der internationalen Wirtschaftsbeziehungen prägen. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs entfaltete der Prozess der Globalisierung eine ungeheure Dynamik, die in der Gegenwart durch geopolitische Rivalität, Handelsstreitigkeiten und Abschottung bedroht zu sein scheint.

Die Aufgabe des Internationalen Wirtschaftsrechts (IWR) besteht darin, die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu gestalten und den Wirtschaftsakteuren einen vorhersehbaren Rahmen für ihre Rechtsgeschäfte zur Verfügung zu stellen. Oder geht es um mehr? Aufgrund der Fülle von Einzelfragen und der skizzierten Wechselhaftigkeit der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist eine Gesamtdarstellung des IWR eine Herausforderung von höchstem Schwie-

⁷ Vgl. *Yamamoto*, Grundzüge (Fn. 1) 193 ff.

rigkeitsgrad. Die von *Thomas Cottier* und *Krista Nadakavukaren Schefer* herausgegebene Enzyklopädie des IWR reduziert die Komplexität durch die Aufschlüsselung des Rechtsgebiets in 262 grundlegende Begriffe, zu denen rund 200 einschlägig ausgewiesene Expertinnen und Experten Beiträge verfasst haben. Diese sind nicht alphabetisch, sondern thematisch gruppiert, womit die Herausgeber gleichzeitig einen Beitrag zur Systematisierung des IWR leisten. Die Hauptteile des Werks sind mit „Foundations and Architecture“, „Principles“, „Main Regulatory Areas“ und „Cross-Cutting Challenges“ überschrieben, auf die im Folgenden Schlaglichter geworfen werden sollen.

2. Der Grundlagenteil (Part I) widmet sich im ersten Abschnitt der Definition des IWR, dem Verhältnis zu Nachbarmaterialien, den wirtschaftlichen und historischen Grundlagen, den Rechtsquellen, möglichen Regulierungsansätzen und den zahlreichen Internationalen Organisationen und sonstigen Akteuren auf diesem Gebiet. Das Changieren der Begrifflichkeit zwischen dem „Internationalen Recht der Wirtschaft“ und dem „Recht der internationalen Wirtschaft“ erlaubt es, eine Vielzahl rechtlicher und rechtsähnlicher Normkomplexe in die Betrachtung einzubeziehen. Dabei wird deutlich, dass IWR kein *self-contained regime* ist, sondern auf vielfältige Weise mit der rechtlichen Gesamtordnung interagiert. Die Enzyklopädie schält allgemeine Tendenzen heraus, nämlich die Entwicklung von einem machtbasieren zu einem regelbasierten System, die rechtliche Einbettung der Globalisierung, das Nebeneinander von bilateraler, plurilateraler und multilateraler Rechtsetzung, den Trend zu „megaregionalen“ Integrationsverbänden sowie die Ausdifferenzierung von Mehrebenensystemen. Der zweite Abschnitt des Grundlagenteils enthält einheitlich gestaltete und jeweils mit einem Fact-Sheet versehene Einzelporträts der einschlägigen Organisationen und unterscheidet hierfür zwischen Handel und Investitionen, Geldpolitik, Steuerrecht, Entwicklungszusammenarbeit, geistigem Eigentum, Energie, Standardisierung und anderen Organisationen mit Bezug zum IWR. In vielen Beiträgen wird deutlich, wie stark das institutionelle Geflecht bis heute gewachsen ist und welche Herausforderungen dies an die Staaten im Spannungsfeld von Souveränität und internationaler Integration stellt. Viele Beiträge legen besonderes Augenmerk auch auf die Perspektive der Entwicklungsländer.

3. Der Prinzipienteil (Part II) startet mit einer Reihe von Beiträgen zum Meistbegünstigungsgrundsatz („Most-Favoured-Nation Treatment – MFN“) und zur Inländerbehandlung („National Treatment“) sowie zur Transparenz und zur „Good Governance“. Besonderes Augenmerk gilt den Regulierungsspielräumen, die den Staaten trotz Einbettung in das internationale Regelwerk verbleiben. Eher überraschend findet sich im Prinzipienteil auch das Prozessrecht, nämlich ein detaillierter Überblick über die Möglichkeiten der Streitbeilegung in allgemeiner und spezifischer Hinsicht (zum Beispiel im Rahmen der WTO oder in Bezug auf Investitionsstreitigkeiten). Abgeschlossen wird der Teil durch das Recht der Wirtschaftssanktionen.

Die Einträge zu den fundamentalen Prinzipien des IWR lassen sich wie eine Einführung in das IWR lesen. Sie erläutern beispielsweise die wirtschaftlichen und politischen Vorteile, welche die Entwicklung hin zu einem unbedingten Meistbegünstigungsgrundsatz gebracht hat. Gleichzeitig bestimmen die Beiträge auch die Probleme von Meistbegünstigung und Inländerbehandlung. Bei-

spielsweise ist häufig nicht klar, welche Produkte als „gleichartig“ in den Genuss der genannten Grundsätze kommen, wobei die Schwierigkeiten bei Waren und Dienstleistungen unterschiedlich gelagert sind. Ein problematischer Aspekt des Meistbegünstigungsgrundsatzes besteht darin, dass er das Trittbrettfahren fördern kann, da ein MFN-Begünstigter auch dann in den Genuss von Zugeständnissen der anderen Teilnehmer kommt, wenn er selbst keine vergleichbaren Zugeständnisse gemacht hat. Die Ausnahmen vom Meistbegünstigungsgrundsatz für Freihandelszonen, Zollunionen und Entwicklungsländer finden eingehende Berücksichtigung. Berühmt ist die Streitfrage im internationalen Investitionsrecht, ob sich MFN auch auf Fragen der Streitbeilegung und insbesondere auf die Notwendigkeit bezieht, vor der Anrufung des Schiedsgerichts ein staatliches Gerichtsverfahren anzustrengen (*Maffezini*, siehe dazu Kapitel II.16).

Einen Kontrapunkt und gleichzeitig einen eindrucksvollen Schwerpunkt setzt der detaillierte Überblick über diejenigen Regulierungsbereiche, in denen nationale Handlungsspielräume trotz internationaler Verpflichtungen gewahrt bleiben, etwa im Hinblick auf öffentliche Moral, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Kultur, Menschenrechte, Arbeitsschutz, finanzielle Stabilität, nationale Sicherheit und Entwicklung. Die Beiträge zeigen die Reibungen auf, die sich daraus ergeben, dass Staaten einerseits aus wirtschaftlichen Gründen Verpflichtungen eingehen, andererseits aber Regulierungskompetenzen zum Schutz hochrangiger Güter behalten möchten. Wie in einem „Allgemeinen Teil“ herausgearbeitet wird (II.26), liegt hier ein Grundproblem, das in der Globalisierungsdebatte nicht nur im Hinblick auf Investitionsschutzverträge höchsten Stellenwert erlangt hat und das auch in der Frage zum Ausdruck kommt, wer zur Streitbeilegung berufen ist, nämlich nationale oder internationale Instanzen. Breiten Raum nimmt deshalb die Darstellung der Streitbeilegungsmethoden und der Durchsetzung der hieraus resultierenden Entscheide ein. Die Einträge gehen nicht nur auf allgemeine Fragen wie zum Beispiel die unmittelbare Anwendbarkeit internationaler Abkommen und Grundprinzipien ein, sondern liefern ein detailliertes Bild der zur Verfügung stehenden Mechanismen mit vielen Einzelheiten und Kritikpunkten. Dazu gehören auch die Kritik an der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und die Frage, ob auf dem Gebiet des Investitionsschutzes ein ständiges Berufungsgericht eingerichtet werden sollte.

4. Im materiell-rechtlichen Hauptteil (Part III: Main Regulatory Areas) geht es einerseits um die Liberalisierungsgebote hinsichtlich Waren und Dienstleistungen, andererseits um den Stand der internationalen Regulierung beispielsweise in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen, die Wettbewerbspolitik, die Arbeitsmobilität, das Steuerrecht, den Eigentumsschutz sowie die Geld- und Finanzwirtschaft. Die Beiträge zum internationalen Waren- und Dienstleistungshandel unterscheiden zwischen Marktzugang und inländischer Regulierung und betreffen gleichermaßen die globalen und die regionalen Liberalisierungsanstrengungen. Der Schwerpunkt liegt auf einer detaillierten Darstellung der WTO-Vorgaben in GATT und GATS und den begleitenden Übereinkommen und Anlagen. Die Einträge fördern eine Fülle von Einsichten zutage und gehen auf zahlreiche Rahmenbedingungen ein wie zum Beispiel den Schutz

geistigen Eigentums mitsamt der Erschöpfungslehre (III.14) und den Investitionsschutz einschließlich der Frage, inwieweit ein Recht zur Vornahme von Investitionen in einem anderen Land besteht (III.16).

Es ist angesichts des enzyklopädischen Charakters des Werks bemerkenswert, dass sogar für das Seitenthema der Wettbewerbspolitik zehn Einträge verfasst worden sind. Sie gehen auf die Beziehungen zwischen Handel und Investitionen einerseits und Wettbewerb andererseits ein, unterscheiden zwischen Kartellrecht und Recht gegen den unlauteren Wettbewerb und schildern die wettbewerbsbezogenen Aktivitäten im International Competition Network (ICN), in WTO, OECD und UNCTAD sowie in internationalen Handelsabkommen. Zu Recht werden größere multilaterale Anstrengungen eingefordert, um die benachbarten Bereiche Handel, Investitionen und Wettbewerb besser miteinander zu koordinieren (III.54). Gleich intensiv sind die Ausführungen zum Schutz des Eigentums, insbesondere der Immaterialgüterrechte. Den Beiträgen gelingt es, nicht nur eine Einführung in dieses Rechtsgebiet zu geben, sondern die besonderen Fragen herauszuschälen, die sich aus internationaler Perspektive in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums ergeben. Typisch für das gesamte Werk ist das Geschick, wie hier auf knappem Raum eine mustergültige Verbindung von Deskription und Kritik gelingt, zum Beispiel was die Auslegung des „three-step-test“ (III.77) oder die Konsequenzen des Immaterialgüterschutzes für Entwicklungsländer anbelangt (III.78).

5. Der vierte Teil des Buchs widmet sich den Querschnittsthemen: Die Einträge reichen von den öffentlichen Gütern, der Juristenausbildung, den globalen Wertschöpfungsketten bis hin zum Kampf gegen Armut sowie zum Schutz der Nachhaltigkeit und der Menschenrechte im IWR. Herausgegriffen seien hier die Bemühungen, den privaten Sektor in den Schutz hochrangiger Güter wie Menschenrechte und Umweltschutz einzubetten. Es ist faszinierend zu sehen, wie das im internationalen Menschenrechtsschutz entwickelte „Triumvirat“ (II.32) der Staatspflichten – „to respect, protect and fulfil human rights“ – auf Veranlassung von John Ruggie für den privaten Sektor fruchtbar gemacht worden ist. Das hieraus entstandene UN Protect, Respect and Remedy Framework („Schutz, Achtung und Abhilfe“) verpflichtet den Staat zum Schutz der Menschenrechte, nimmt die Unternehmen zu ihrer Achtung in die Verantwortung und verpflichtet die Staaten dazu, geeignete Maßnahmen für den Verletzungsfall vorzusehen. Zuvor hatte der von Kofi Annan ins Leben gerufene UN Global Compact nicht nur zehn Prinzipien zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption aufgestellt, sondern auch Berichtspflichten eingeführt. Die Fortschritte bei der Corporate Social Responsibility werden zutreffenderweise als eine der bemerkenswertesten Entwicklungen des IWR in jüngerer Zeit identifiziert (IV.5), auch wenn die Durchsetzungsmechanismen, beispielsweise durch das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb, noch gestärkt werden könnten (III.55).

6. Ein Werk von so diverser Autorenschaft kann nicht widerspruchs- oder gar überschneidungsfrei sein. In der Tat findet man gegensätzliche Positionierungen, besonders prominent bereits beim Begriff des IWR, aber auch in vielen anderen Fragen. Die Herausgeber weisen zu Recht auf den Vorteil solcher Diversität hin (S. xxxv). Die im IWR noch mehr als im nationalen Wirtschafts-

recht erforderliche Interdisziplinarität findet in der Enzyklopädie ebenfalls Berücksichtigung, zum Beispiel in Bezug auf die wirtschafts- und politikwissenschaftlichen Grundlagen. So gibt es neben den vielfältigen Bezugnahmen auf die Globalisierung auch Ausführungen zur Außenwirtschaftstheorie. Während in juristischen Werken häufig bei David Ricardo und der Theorie der komparativen Kostenvorteile Schluss ist, enthält die Enzyklopädie auch einen verdienstvollen Eintrag zu den neueren Außenhandelstheorien (I.23), außerdem einen eindrucksvollen Beitrag zum Verhältnis von Globalisierung und Wohlfahrt (I.6), der u. a. die Ambivalenz der Globalisierung im Hinblick auf Entwicklungsländer auf den Punkt bringt. Angesichts der gesellschaftlichen Kritik an der Realität der internationalen Wirtschaft hätte es nicht geschadet, die ökonomische Analyse des IWR weiter zu stärken, beispielsweise in der Frage, ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen und für wen, internationaler Austausch wirtschaftlich vorteilhaft ist (entsprechend den Ausführungen zur Genderdimension in IV.35). Dies könnte auch der (beispielsweise in II.24 erhobenen) Kritik entgegenwirken, nach der die überwiegende Lehre des IWR (auch in diesem Band?) angeblich das Mehrheitsparadigma der neoklassischen Wirtschaftstheorie unbesehen übernehme. Ein Kapitel „Globalisierungskritik“ hätte sich an den breit aufgestellten Abschnitten zur Bedeutung der Menschenrechte und des Umweltschutzes im IWR orientieren können, welche in zahlreichen Einträgen differenziert auf Desiderata eingehen (und der soeben erwähnten Kritik gehörig Wind aus den Segeln nehmen). Das Ausmaß gesellschaftlichen Protests gegen Internationalisierungstendenzen macht deutlich, wie groß die Befürchtungen auch in Industriestaaten hinsichtlich des Einflusses der Globalisierung auf Arbeitsplätze, Löhne und Ungleichheit sind.

Enzyklopädien sind Wissensspeicher. Die „Elgar Encyclopedia of International Economic Law“ geht weit darüber hinaus, liefert sie doch nicht nur eine Bestandsaufnahme, sondern auch eine Fülle von Vorschlägen für die Lösung drängender Probleme. Sie lässt sich daher sowohl als Nachschlagewerk wie auch als Ersatz für ein Lehrbuch oder zur Begleitung einer internationalen beruflichen Praxis nutzen. Die allermeisten Einträge respektieren einen vorgegebenen Maximalumfang und weisen eine ähnliche Struktur auf. Auch wenn man die Schwierigkeiten erahnt, die den Autorinnen und Autoren durch den engen Rahmen entstanden sind, ist dieser Synthese-Kraftakt aus Sicht des Lesers sehr dankenswert. Angesichts der Bedeutung des IWR für den Wohlstand in der Welt und den Schutz globaler öffentlicher Güter ist es wichtig, dass die Kenntnis über dieses – lange Zeit abseits der ausgetretenen Wege gelegene – Rechtsgebiet vergrößert wird. Der Enzyklopädie des Internationalen Wirtschaftsrechts ist deshalb weite Verbreitung zu wünschen.

Zürich

ANDREAS HEINEMANN